

**Satzung für den gemeinnützigen Verein
"Freundeskreis Theodor-Heuss-
Realschule" vom 08.02.2011**



§ 1- Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Theodor-Heuss-Realschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach

§ 2 - Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von schulischen und erzieherischen Interessen an der Theodor-Heuss-Realschule der Stadt Lörrach.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.5 Die Arbeit im Freundeskreises Theodor-Heuss-Realschule e.V. und die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Darüber hinaus können die Schüler der Theodor-Heuss-Realschule Lörrach außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds
- 5.1.2 durch freiwilligen Austritt
- 5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste

5.2 Der Austritt kann während des ganzen Kalenderjahres durch Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

5.3 Ein Mitglied kann *mit* sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung *mit* der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Höhe und Fälligkeit von den Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 - Vorstand

- 7.1 Der engere Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem Kassierer, 3 Beisitzern und einem Schriftführer.
- 7.2 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende jeweils all eine berechtigt.
- 7.3 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre. Sie behalten ihr Amt, bis ein Nachfolger im Vereinregister eingetragen ist.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- 8.2 Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn bei der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung die Mehrheit des Vorstands und Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung von der/dem 1. Vorsitzenden einzuberufen, die dann den Status der Beschlussfähigkeit erhält.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiterin.
- 9.3 Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- 9.4 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei der, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.
- 9.6 Über den Verlauf der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter und von der/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 - Geschäftsordnung

10. 1 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Selbstverständnis und Details zur Arbeitsweise vereinbart werden.

§ 11- Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist eine neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
- 11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das dabei verbleibende Vermögen fällt an die Theodor-Heuss-Realschule der Stadt Lörrach. Dort soll es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulbezogene Zwecke verwendet werden.